

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1771/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 zur Eröffnung und Aufstockung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1772/2003 der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 1773/2003 der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 5
- Verordnung (EG) Nr. 1774/2003 der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 7
- Verordnung (EG) Nr. 1775/2003 der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte neunte Teilausschreibung 9

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

- ★ **Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kiribati über die Fischerei in der Fischereizone Kiribatis** 10

Kommission

2003/708/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 2003 zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates sowie der Anhänge I und II der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aktualisierung der Veterinärbescheinigungen für Schafe und Ziegen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3511) 11

2003/709/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Einsetzung einer Europäischen beratenden Verbrauchergruppe** 35

2003/710/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Litauen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums** 37

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. L 268 vom 4.10.2002)** 39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1771/2003 DES RATES
vom 7. Oktober 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 zur Eröffnung und Aufstockung autonomer
Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die geltenden Zollsätze für diese Waren teilweise oder vollständig auszusetzen, um die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, ohne jedoch die Entwicklungsaussichten der Fischerzeugung in der Gemeinschaft zu gefährden. Mit Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽¹⁾ wurden daher die Zollkontingente für bestimmte Fischerzeugnisse für eine bestimmte Zeit ausgesetzt.
- (2) Die Kommission hat die Märkte und den Versorgungsbedarf der Verbraucherindustrien für das Jahr 2003 untersucht. Für die Erfordernisse der internen und der externen Politikbereiche der Gemeinschaft sollten bestimmte neue Zollkontingente für die in Frage stehenden Waren eröffnet und bestimmte schon bestehende Kontingente aufgestockt werden, um den Weiterbestand der gemeinschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 ist demgemäß zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 wird wie folgt geändert:

1. Für die im genannten Anhang aufgeführten Waren und Kontingentszeiträume werden die Zollkontingente im Anhang der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.
2. Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 wird
 - a) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2785 auf 20 000 Tonnen festgelegt,
 - b) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2786 auf 1 500 Tonnen festgelegt,
 - c) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2794 auf 7 000 Tonnen festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. TREMONTI

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 27.12.2000, S. 61.

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2759	ex 0302 50 10	20	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^(a) ^(b)	50 000	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0302 50 90	10				
	ex 0303 60 11	10				
	ex 0303 60 19	10				
	ex 0303 60 90	10				
09.2760	ex 0303 78 11	10	Seehecht (<i>Merlucius</i> spp. ausgenommen <i>Merlucius merluccius</i> , <i>Urophycis</i> spp.), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^(a) ^(b)	20 000	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0303 78 12	10				
	ex 0303 78 13	10				
	ex 0303 78 19	11 81				
09.2761	ex 0304 20 91	10	Filets vom Blauen Grenadier (<i>Macruronus</i> spp.), gefroren, und anderes gefrorenes Fischfleisch, zur Verarbeitung bestimmt ^(a) ^(b)	15 000	0	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0304 20 95	70				
	ex 0304 90 97	60				
09.2762	ex 0306 11 10	10	Langusten (<i>Palinurus</i> Arten, <i>Panulirus</i> Arten, <i>Jasus</i> Arten), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^(a) ^(b)	1 500	6	1.1.2003-31.12.2003
	ex 0306 11 90	60				

^(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

^(b) Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Zerteilen in Ringe, Filetieren, Herstellen von Lappen oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1772/2003 DER KOMMISSION
vom 9. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	99,9
	060	95,9
	064	110,4
	068	67,7
	096	72,9
	204	138,6
	999	97,6
0707 00 05	052	101,8
	999	101,8
0709 90 70	052	92,6
	999	92,6
0805 50 10	052	81,6
	382	58,3
	388	63,5
	524	77,8
	528	62,7
	999	68,8
0806 10 10	052	106,4
	064	114,9
	508	301,7
	999	174,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	46,8
	388	74,9
	400	52,1
	508	103,4
	512	110,4
	720	43,7
	800	187,5
	804	105,0
	999	90,5
0808 20 50	052	105,0
	064	55,0
	388	170,0
	720	40,2
	999	92,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1773/2003 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2003

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁵⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	5,94	0,35	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,66	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/2003 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	44,96 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,72 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	44,96 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,72 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4888
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	48,88
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4888

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1775/2003 DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2003****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte neunte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die neunte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte neunte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 52,776 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kiribati über die Fischerei in der Fischereizone Kiribatis ⁽¹⁾

Die Europäische Gemeinschaft und die Regierung der Republik Kiribati haben einander am 18. Juni 2003 bzw. 16. September 2003 mitgeteilt, dass die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Das Abkommen ist somit gemäß Artikel 16 des Abkommens am 16. September in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 22.5.2003, S. 1.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2003

zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates sowie der Anhänge I und II der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aktualisierung der Veterinärbescheinigungen für Schafe und Ziegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3511)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/708/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/50/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Veterinärbescheinigung für den Handel mit Zuchtschafen und Zuchtziegen ist als Musterbescheinigung III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG festgelegt.
- (2) Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern sind Gegenstand der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission vom 17. Februar 1993⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/261/EG⁽⁶⁾.
- (3) Gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission⁽⁸⁾, wurden bestimmte

Handels- und Einfuhrbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgehoben, sofern es sich um Tiere des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR handelt.

- (4) Es ist angezeigt, die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG sowie die Bescheinigungen gemäß den Anhängen I und II der Entscheidung 93/198/EWG mit den aktualisierten Vorschriften in Einklang zu bringen.
- (5) Die Richtlinie 91/68/EWG und die Entscheidung 93/198/EWG sollten daher geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Muster III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG wird durch den Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 93/198/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.
2. Anhang II wird durch den Text in Anhang III dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 13. Oktober 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„Muster III

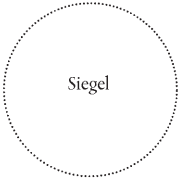
<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾ FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL MIT ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN</p> <p>Nr. ORIGINAL</p>																		
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3. MITGLIEDSTAAT</p>																		
<p>5. Verladeort:</p>	<p>4. Zuständige Behörde 4.1. Ministerium: 4.2. Ausstellungsbehörde:</p>																		
<p>6. Transportmittel ⁽²⁾ 6.1. Typ 6.2. Identifizierung</p>	<p>7. Herkunftsbetrieb(e) 7.1. Name und Anschrift des Betriebs ⁽⁴⁾ 7.2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle ⁽⁴⁾ </p>																		
<p>8. Bestimmung der Tiere 8.1. EU-Mitgliedstaat: 8.2.1. Name und Anschrift des Betriebs ⁽⁴⁾ 8.2.2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle im Herkunftsmitgliedstaat ⁽⁴⁾ </p>																			
<p>9. Anzahl Tiere</p>																			
<p>10. Angaben zur Identifizierung der Tiere: 10.1. Tierart(en): Rasse: 10.2. Individuelle Kennzeichnung der Tiere in dieser Sendung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Amtliche Kennnummer ⁽³⁾</th> <th style="width: 33%;">Alter (in Monaten) und Geschlecht (♀ ♂ kastriert)</th> <th style="width: 33%;">Anzahl Tiere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Amtliche Kennnummer ⁽³⁾	Alter (in Monaten) und Geschlecht (♀ ♂ kastriert)	Anzahl Tiere															
Amtliche Kennnummer ⁽³⁾	Alter (in Monaten) und Geschlecht (♀ ♂ kastriert)	Anzahl Tiere																	
<p>11. Herkunft der Tiere Die Tiere wurden entweder a) im Gebiet der Gemeinschaft geboren und von Geburt an dort gehalten ⁽⁴⁾ oder b) gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG aus einem Drittland eingeführt, das die Tiergesundheitsanforderungen der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt ⁽⁴⁾.</p>																			

12. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

- 12.1. Sie wurden heute (24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;
- 12.2. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt werden sollen;
- 12.3. sie stammen nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und sind nicht mit Tieren aus gesperrten Betrieben in Berührung gekommen, wobei
- 12.3.1. die Betriebssperre mit dem Ausbruch einer der folgenden Seuchen, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, in Zusammenhang steht:
- Brucellose,
 - Tollwut,
 - Milzbrand;
- 12.3.2. die Sperre nach der Tötung und/oder unschädlichen Beseitigung des letzten an einer der genannten Seuchen leidenden oder für eine der genannten Seuchen empfänglichen Tieres mindestens dauert
- 42 Tage in Falle von Brucellose,
 - 30 Tage in Falle von Tollwut,
 - 15 Tage in Falle von Milzbrand;
- 12.3.3. die Tiere weder aus einem Betrieb stammen noch mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen sind, der in einer nach geltendem Gemeinschaftsrecht abgegrenzten Schutzzone liegt, aus der keine Tiere verbracht werden dürfen;
- 1.2.3.4. die Tiere weder unter ein Gemeinschaftsprogramm zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche fallen noch gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
- 12.4. sie sind zumindest in den 30 Tagen vor dem Verladen in ein und demselben Herkunftsbetrieb bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten worden, und in den letzten 21 Tagen vor dem Verladen sind weder Schafe noch Ziegen in den Herkunftsbetrieb eingestellt worden, und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand aus dem Herkunftsbetrieb sind keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer in den Herkunftsbetrieb eingestellt worden, es sei denn, die Einstellung erfolgte nach Maßgabe von Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG;
- 12.5. sie erfüllen die zusätzlichen Garantieforderungen gemäß Artikel 7 bzw. 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates, die für den Bestimmungsmitgliedstaat bzw. Teil des Bestimmungsmitgliedstaat [Mitgliedstaat bzw. Teil des Mitgliedstaats angeben] in der Entscheidung/...../ EG festgelegt sind (*).
- 12.6. Sie erfüllen zumindest eine der unter Punkt 12.6.1., 12.6.2. bzw. 12.6.3. genannten Bedingungen und dürfen daher in einen amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden (*):
- 12.6.1. der Herkunftsbetrieb liegt in einem Mitgliedstaat bzw. Teil eines Mitgliedstaats [Mitgliedstaat bzw. Teil des Mitgliedstaats angeben], der gemäß der Entscheidung/...../ EG als amtlich frei von Brucellose anerkannt ist, (*) oder
- 12.6.2. sie stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (*), oder
- 12.6.3. sie stammen aus einem brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb, und
- i) sind einzeln gekennzeichnet, und
 - ii) sind zu keiner Zeit gegen Brucellose geimpft worden oder die Impfung liegt über zwei Jahre zurück oder es handelt sich um über zwei Jahre alte weibliche Tiere, die vor Erreichen des siebten Lebensmonats geimpft worden sind, und
 - iii) sind unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb quarantänisiert und während dieser Zeit zwei Mal im Abstand von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe von Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Brucellose untersucht worden (*);
- 12.7. sie erfüllen zumindest eine der unter Punkt 12.7.1., 12.7.2. bzw. 12.7.3. genannten Bedingungen und dürfen daher in einen brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden (*):
- 12.7.1. sie stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (*); oder
- 12.7.2. sie stammen aus einem brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (*), oder

12.7.3.	<p>bis zu dem in gemäß der Entscheidung 90/242/EWG genehmigten Tilgungsplänen vorgesehenen Stichtag: sie stammen aus einem anderen als dem unter Punkt unter 12.7.1. und 12.7.2. genannt Betrieben und erfüllen folgende Bedingungen:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> i) Sie sind einzeln gekennzeichnet, und ii) sie stammen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere der für Brucellose (<i>B. melitensis</i>) empfänglichen Arten seit mindestens 12 Monaten frei von klinischen oder anderen Anzeichen von Brucellose sind; und iii) sie wurden entweder <ul style="list-style-type: none"> — in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (<i>B. melitensis</i>) geimpft, — im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Kontrolle quarantänisiert und während dieser Zeit zwei Mal im Abstand von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe von Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Brucellose untersucht (*), oder — vor Erreichen des siebten Lebensmonats, jedoch nicht später als 15 Tage vor dem Einstellen in den Bestimmungsbetrieb, mit Rev-1-Impfstoff geimpft (*);
12.8.	<p>Sie müssen in Bezug auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) und soweit es sich um nicht kastrierte Zuchtböcke handelt</p> <ul style="list-style-type: none"> i) aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von Infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) aufgetreten ist; und ii) in den letzten 60 Tagen vor ihrem Versand ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten worden sein, und iii) in den letzten 30 Tagen vor ihrem Versand gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) untersucht worden sein.
12.9.	<p>Sie stammen nach bestem Wissen des Unterzeichneten und nach schriftlicher Erklärung des Eigentümers der Tiere nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) in den letzten sechs Monaten: infektiöse Agalaktie des Schafes (<i>Mycoplasma agalactiae</i>) bzw. infektiöse Agalaktie der Ziege (<i>Mycoplasma agalactiae</i>, <i>M. capricolum</i>, <i>M. mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> „LC-Typ“), ii) in den letzten zwölf Monaten: Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa, iii) in den letzten drei Jahren: Lungenadenomatose, Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege. Dieser Zeitraum wird jedoch auf 12 Monate verkürzt, wenn mit Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis infizierte Tiere getötet und alle verbleibenden Tiere zwei Mal mit Negativbefund untersucht wurden.
12.10.	<p>In Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:</p>
12.10.1.1.	<p>Die Tiere wurden entweder von Geburt an oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in (einem) Betrieb(en) gehalten, der (die) zumindest in den letzten drei Jahren folgende Bedingungen erfüllte(en) (*):</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Er (sie) wird (werden) regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert, ii) die Tiere sind gekennzeichnet, iii) es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt, iv) alte weibliche Merztiere werden im (in den) Betrieb(en) stichprobenweise untersucht, v) weibliche Tiere werden nur unter der Bedingung in den (die) Betrieb(e) eingestellt, dass sie aus einem Betrieb bezogen wurden, der dieselben Anforderungen erfüllt; oder
12.10.1.2.	<p>es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission (*); und</p>
12.10.2.	<p>falls die Tiere für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die zusätzlichen Garantieforderungen für den Bestimmungsmitgliedstaat oder Teil des Bestimmungsmitgliedstaats [Mitgliedstaat oder Teil des Mitgliedstaats angeben] gemäß der Verordnung (EG) Nr. /..... der Kommission erfüllt (*).</p>
13.1.	<p>Die Tiere wurden in zuvor gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfizierten Transportmitteln und Transportbehältern so befördert, dass ihr Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt wurde.</p>
13.2.	<p>Gemäß den amtlichen Papieren, die die Tiersendung begleiten, begann der Transport der unter diese Bescheinigung fallenden Tiere am [Datum einsetzen] (*).</p>
13.3.	<p>Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren die Tiere im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG transportfähig (*).</p>
14.	<p>Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der Untersuchung der Tiere für die Dauer von 10 Tagen.</p>

<p>14.1. Amtssiegel und Unterschrift</p> 	<p>14.2. Ausgestellt in:</p> <p>.....</p> <p>[Untersuchungsort angeben]</p> <hr/> <p>14.3. Ausgestellt am:</p> <p>.....</p> <p>[Untersuchungsdatum angeben]</p> <hr/> <p>14.4. Unterschrift des amtlichen Tierarztes</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>[Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben]</p>
---	---

(1) Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur für Tiere ausgestellt werden, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff befördert werden sollen, die aus ein und demselben Betrieb stammen und die ein und demselben Empfänger zugeführt werden.

(2) Bei Eisenbahnwaggons und LKWs die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben.

(3) Nummer und Standort angeben.

(4) Falls nicht zutreffend, streichen.

(5) Soweit eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begann, als frühester Termin, an dem ein beliebiger Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(6) Diese Erklärung enthebt Transportunternehmer nicht von ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung, insbesondere nur transportfähige Tiere befördern.

ANHANG II

„ANHANG I

TEIL 1(a)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und Schlachtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmittgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. (1)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellungsbehörde:

Bestimmungsland:

I. Anzahl der Tiere: (in Worten)

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt, und eine unauslöschbare rote Markierung am Kopf tragen, die es als Schlachttier ausweist.

Table with 6 columns: Anzahl Tiere, Amtliche Kennnummer, Art (Schafe/Ziegen), Rasse, Alter, Geschlecht

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s):

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt von: (Verladeort)

nach: (Bestimmungsland und -ort)

(1) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff:

(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. der eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

V. Angaben zum Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:
(Ausfuhrland)

bestätigt Folgendes:

1. (Ausfuhrland), (Region) (2)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. (Ausfuhrland), (Region) (2)

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Riftalfieber, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden geboren in

..... (Ausfuhrland), (Region) (2)

und — soweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten,

oder

sind wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate lang ununterbrochen in

..... (Ausfuhrland), (Region) (2)

gehalten,

oder

sie wurden frühestens vor drei Monaten eingeführt nach

..... (Ausfuhrland), (Region) (2)

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem Drittland auf der Liste in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind;

(Nichtzutreffendes streichen)

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

- b) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfeber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;
- c) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind ⁽³⁾,
- oder
- ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist,
- und
- iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I, Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt ⁽³⁾;
- d) sie stammen aus einem Betrieb, der nicht von Amts gesperrt war
- in den letzten 42 Tagen: wegen Brucellose,
- in den letzten 30 Tagen: wegen Tollwut,
- in den letzten 15 Tagen: wegen Milzbrand,
- und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;
- e) sie sind innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt von.....
(Name des Ausfuhrlandes)
- untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden worden;
- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;
- g) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung verabreicht;
- h) sie wurden bezogen
- aus einem Betrieb
- oder
- von einem Markt

.....
(Name des Marktes)

der unter Bedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission, amtlich zur Ausfuhr von Schlachtschaden und Schlachtziegen in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist,

und wurden zusammengeführt in

.....
(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klautieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, in dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....
(Name des Ausfuhrlandes)

⁽³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

(Nicht Zutreffendes streichen)

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.
- VI. Die Protokolle für die Zulassung von Märkten, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passiert haben, entsprechen Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG.
- VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in, am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ()*

.....
*(Name in Großbuchstaben,
Qualifikationen und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)*

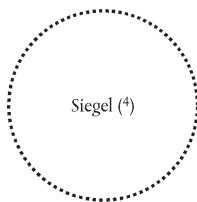
- VIII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer) / Kapitän des Schiffes (Name), erklärt, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Seereise von in (Ausfuhrland) nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in (Flughäfen oder Seehäfen mit Zwischenstop auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in am
(Ankunftshafen oder -flughafen) (Tag der Ankunft)

.....
(Unterschrift des Kapitäns) ()*

.....
(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)



(*) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

TEIL 1(b)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und Schlachtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmittgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. (1)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellungsbehörde:

Bestimmungsland:

I. Anzahl Tiere: (in Worten)

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt, und eine unauslöschbare rote Markierung am Kopf tragen, die es als Schlachttier ausweist.

Table with 6 columns: Anzahl Tiere, Amtliche Kennnummer, Art (Schafe/Ziegen), Rasse, Alter, Geschlecht

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s):

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt von: (Verladeort)

nach: (Bestimmungsland und ortland)

(1) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff:

(Transportmittel und Registriernummer, Flugnummer bzw. der eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

V. Angaben zum Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:
(Ausfuhrland)

bestätigt Folgendes:

1. (2)
(Ausfuhrland) (Region)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. (2)
(Ausfuhrland) (Region)

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Riftalfieber, und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden geboren in

..... (2)
(Ausfuhrland) (Region)

und — soweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten,

oder

sie wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate lang ununterbrochen in

..... (2)
(Ausfuhrland) (Region)

gehalten,

oder

sie wurden frühestens vor drei Monaten eingeführt nach

..... (2)
(Ausfuhrland) (Region)

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland auf der Liste in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind;

(Nicht Zutreffendes streichen)

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

- b) wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber und vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;
- c) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:
- i) Sie wurden entweder in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind ⁽³⁾,
- oder
- ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist,
- und
- iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I, Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieranforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt ⁽³⁾;
- d) Sie stammen aus einem Betrieb, der nicht von Amts wegen gesperrt war:
- in den letzten 42 Tagen: wegen Brucellose,
 - in den letzten 30 Tagen: wegen Tollwut,
 - in den letzten 15 Tagen: wegen Milzbrand,
- und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;
- e) sie sind innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt von
(Name des Ausfuhrlandes)
- untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden worden;
- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;
- g) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung verabreicht;
- h) sie stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in

.....
(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....
(Name des Ausfuhrlandes)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

⁽³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

- VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in, am

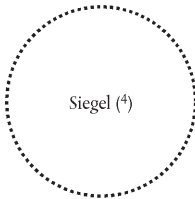
.....
(Unterschrift des Tierarztes) ⁽⁴⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten)

- VII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt).

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer)/Kapitän des Schiffes (Name), erkläre, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Seereise von in (Ausfuhrland) nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in (Flughäfen oder Häfen mit Zwischenstop auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in am
(Ankunftshafen oder -flughafen) (Tag der Ankunft)



.....
(Unterschrift des Kapitäns) ⁽⁴⁾

.....
(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁴⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen."

ANHANG III

„ANHANG II

TEIL 1(a)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Mastschafe und Mastziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. (1)

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellungsbehörde:

Bestimmungsland:

I. Anzahl der Tiere: (in Worten)

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt.

Table with 6 columns: Anzahl Tiere, Amtliche Kennnummer, Art (Schafe/Ziegen), Rasse, Alter, Geschlecht

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebs(s):

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt von: (Verladeort)

nach: (Bestimmungsland und -ort)

(1) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff:

.....
(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummer bzw. eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:
(Ausfuhrland)

bestätigt Folgendes:

1. (2)
(Ausfuhrland) (Region)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. (2)
(Ausfuhrland) (Region)

war frei von folgenden Tierseuchen:

— in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Riftalfieber, und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;

— in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis.

3. Die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermittelt werden kann (können);

b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EG des Rates verlangen kann: (2)

.....
(auf Verlangen des Einfuhrmitgliedstaats auszufüllen bzw. zu streichen)

c) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

d) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:

i) Sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind, (2)

oder

ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist, (2)

und

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

(3) Nicht Zutreffendes streichen.

iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt ⁽³⁾;

e) i) sie wurden geboren im Hoheitsgebiet von

..... (2)
 (Ausfuhrland) (Region)

und — soweit sie weniger als sechs Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten ⁽³⁾,

ODER

sie wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens sechs Monate lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet von

..... (2)
 (Ausfuhrland) (Region)

gehalten ⁽³⁾,

oder

sie wurden vor frühestens sechs Monaten eingeführt nach ,
 (Ausfuhrland)

.....
 (Region)

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang Teil I der Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind ⁽¹⁾;

ii) sie wurden heute (binnen 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;

iii) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;

iv) sie stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei

1. eine Betriebssperre bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, verhängt wird:

- Brucellose,
- Tollwut,
- Milzbrand;

2. die Sperrfrist nach Beseitigung des letzten erkrankten bzw. mutmaßlich erkrankten Tieres noch mindestens

- 42 Tage bei Brucellose,
- 30 Tage bei Tollwut,
- 15 Tage bei Milzbrand dauert,

und sie stammen auch nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der in einem Gebiet liegt, das aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist;

f) ENTWEDER:

i) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen an amtlich anerkannt brucellosefreie Bestände im Sinne von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am
 (Datum)

untersucht wurden ⁽⁴⁾, negativ aufgefallen ist;

oder

⁽⁴⁾ Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in amtlich anerkannt brucellosefreie Betriebe, einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am
(Datum der ersten Untersuchung)

und am⁽⁴⁾ durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind ⁽³⁾,
(Datum der zweiten Untersuchung)

ODER

- ii) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen an brucellosefreie Bestände im Sinne von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden am

.....
(Datum)

unterzogen wurden ⁽⁴⁾ und negativ ausgefallen ist ⁽³⁾;

oder

sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in anerkannt brucellosefreie Betriebe, gegebenenfalls einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am
(Datum der ersten Untersuchung)

und am⁽⁴⁾
(Datum der zweiten Untersuchung)

durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind ⁽³⁾;

ODER

- iii) sie stammen aus,⁽³⁾
(Land) (Region)

das als Gebiet anerkannt worden ist, das die Anforderungen an den Status ‚amtlich brucellosefrei‘ erfüllt und in der Liste in Teil 5 des Anhangs der Entscheidung 97/232/EG der Kommission geführt ist ⁽³⁾;

- g) sie stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden

verladen in⁽⁵⁾
(Verladeort)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klautieren, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, an dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

.....
(Name des Ausfuhrlandes)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

- VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁵⁾

.....
(Name in Großbuchstaben,
Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

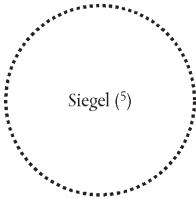
⁽⁵⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

VII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer)/Kapitän des Schiffs (Name), erklärt, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Reise von in (Ausfuhrland) nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in (Flughäfen oder Häfen mit Zwischenstopp auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in
(Ankunftshafen oder -flughafen)

am
(Tag der Ankunft)



.....
(Unterschrift des Kapitäns) (5)

.....
(Name und Dienstbezeichnung in Großbuchstaben)

(5) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

TEIL 1(b)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zuchtschafe und Zuchtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

Code Nr. ⁽¹⁾

Ausfuhrland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellungsbehörde:

Bestimmungsland:

I. **Anzahl der Tiere:**
(in Worten)II. **Angaben zur Identifizierung der Tiere:**

Jedes zur Ausfuhr bestimmte Tier muss mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, anhand der sich sein Herkunftsbetrieb ermitteln lässt.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht

III. **Herkunft der Tiere**

Name(n) und Anschrift(en) des (der) Herkunftsbetriebe(s):

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere**

Die Tiere werden versandt von:

.....

(Verladeort)

nach:

.....

(Bestimmungsland und -ort)

⁽¹⁾ Von der zuständigen Behörde zugestellt.

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff:

(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummern bzw. eingetragenen Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

V. Angaben zum Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:
(Ausfuhrland)

bestätigt Folgendes:

1. (2)
(Ausfuhrland) (Region)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. (2)
(Ausfuhrland) (Region)

war frei von folgenden Tierseuchen:

- in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Riftalfieber, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;
- in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis.

3. Die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

- a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermittelt werden kann (können);
- b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EG des Rates verlangen kann: (3):

(auf Verlangen des Einfuhrmitgliedstaates auszufüllen bzw. zu streichen)

c) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;

d) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:

- i) sie wurden in Betrieben geboren und von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen zumindest in den letzten drei Jahren kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist und die folgende Anforderungen erfüllen:
 - sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert,
 - die Tiere sind gekennzeichnet,
 - es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt,
 - alte weibliche Merztiere werden im Betrieb stichprobenweise untersucht,
 - weibliche Tiere werden nur unter der Bedingung in den Betrieb eingestellt, dass sie aus einem Betrieb bezogen wurden, der dieselben Anforderungen erfüllt (3);

oder

- ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus Betrieben stammen, in denen in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist; (3)

und

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

(3) Nicht Zutreffendes streichen.

- j) sie müssen, soweit es sich um Zuchtschafböcke handelt ⁽³⁾:
- aus einem Betrieb stammen, in dem während der letzten zwölf Monate kein Fall von Infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*) aufgetreten ist;
 - während der letzten 60 Tage vor ihrem Verladen zur Ausfuhr ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten worden sein;
 - innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausfuhr durch Komplementbindungsreaktion gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG des Rates mit negativem Befund (< 50 IE/ml) auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks untersucht worden sein;
- k) entweder
- i) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen für amtlich anerkannt brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am ⁽⁴⁾ unterzogen wurden, negativ ausgefallen ist ⁽³⁾; (Datum)
- oder
- sie erfüllen die Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in amtlich anerkannt brucellosefreie Betriebe, einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am ⁽⁴⁾
(Datum der ersten Untersuchung)
- und am ⁽⁴⁾ durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind ⁽³⁾;
(Datum der zweiten Untersuchung)
- oder:
- ii) sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen für brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 2 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am ⁽⁴⁾ unterzogen wurden, negativ ausgefallen ist; ⁽³⁾
- oder
- sie erfüllen die Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in anerkannt brucellosefreie Betriebe, gegebenenfalls einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am ⁽⁴⁾
(Datum der ersten Untersuchung)
- und am ⁽⁴⁾ durchgeführt wurden und negativ ausgefallen sind ⁽³⁾;
(Datum der zweiten Untersuchung)
- oder
- iii) sie stammen aus
..... ⁽³⁾, ⁽²⁾
(Land) (Region)
- das als Gebiet anerkannt worden ist, das die Anforderungen an den Status ‚amtlich brucellosefrei‘ erfüllt und in der Liste in Teil 5 des Anhangs der Entscheidung 97/232/EG der Kommission geführt ist ⁽³⁾;
- l) sie stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in ⁽³⁾
(Verladeort)
- und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und wurden ausschließlich an einem Ort gehalten, an dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von
.....
(Name des Ausfuhrlandes)
- in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

⁽⁴⁾ Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert worden und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Ausgestellt in, am

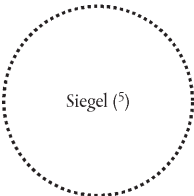
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (5)

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

VII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs** (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer)/Kapitän des Schiffs (Name), erklärt, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs/der Reise von in (Ausfuhrland) nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieben sind und das Flugzeug/Schiff auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in (Flughäfen oder Häfen mit Zwischenstop auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat.

Ausgestellt in (Ankunftshafen oder -flughafen), am (Tag der Ankunft)



(Unterschrift des Kapitäns) (5)

(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)

(5) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen."

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 9. Oktober 2003
zur Einsetzung einer Europäischen beratenden Verbrauchergruppe

(2003/709/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 153 des Vertrags sollte die Kommission die Verbraucher in Fragen des Schutzes der Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene konsultieren.
- (2) Seit 1973 wird die Kommission von Gremien beraten, die nacheinander durch verschiedene Beschlüsse eingesetzt wurden, zuletzt von dem mit Beschluss 2000/323/EG der Kommission vom 4. Mai 2000 eingesetzten Verbraucherausschuss⁽¹⁾.
- (3) Dieser Beschluss sollte an die neuen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, im Hinblick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit, die Definitionen von Verbraucherorganisationen an die Definition in anderen Gemeinschaftsvorschriften anzugleichen. Gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, dass Vertreter anderer Organisationen einbezogen werden können. Ferner sollte der derzeitige Verbraucherausschuss im Einklang mit den Bestimmungen für die Einsetzung von Ausschüssen⁽²⁾ die Bezeichnung „Europäische beratende Verbrauchergruppe“ erhalten.
- (4) Ferner ist es angebracht, die Arbeit der Gruppe transparenter und effizienter zu gestalten, vor allem durch eine entsprechende Änderung des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder, so dass die Amtszeit der die nationalen Verbraucherorganisationen vertretenden Mitglieder nur einmal erneuert werden kann, sowie durch wirksame Vorkehrungen für die Berichterstattung und die Annahme einer Geschäftsordnung für die Gruppe.
- (5) Wegen des Umfangs der Änderungen sollte der Beschluss 2000/323/EG zum Zwecke der Deutlichkeit ersetzt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird eine Europäische beratende Verbrauchergruppe, im Folgenden „Gruppe“ genannt, eingesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 9.5.2000, S. 30.

⁽²⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); Beschluss der Kommission vom 24. Juli 2000 (SEK(2000) 1230).

(2) Die Gruppe kann zu allen mit dem Schutz der Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene zusammenhängenden Fragen von der Kommission gehört werden.

Artikel 2

- (1) Die Gruppe setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vertreter der nationalen Verbraucherorganisationen aus jedem Mitgliedstaat,
 - b) jeweils einem Vertreter der europäischen Verbraucherorganisationen.
- (2) Im Sinne dieses Beschlusses sind „nationale Verbraucherorganisationen“ Verbraucherorganisationen, die nach einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher vertreten und auf nationaler Ebene tätig sind.
- (3) Im Sinne dieses Beschlusses sind „europäische Verbraucherorganisationen“ Verbraucherorganisationen, auf die eines der beiden folgenden Kriterienbündel zutrifft:
 - a) 1. Sie müssen regierungsunabhängig sein, keinen Erwerbszweck verfolgen, es darf keine Interessenkonflikte mit Industrie, Handel und Wirtschaft oder sonstigen Bereichen geben, und oberstes Ziel ihrer Interessen und Tätigkeiten ist die Förderung und der Schutz von Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in der Gemeinschaft;
 2. sie müssen von nationalen Verbraucherorganisationen aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten — die nach einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf regionaler oder nationaler Ebene tätig sind — beauftragt worden sein, die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene zu vertreten;
 3. sie müssen der Kommission aussagekräftige Unterlagen über ihre Mitglieder, ihre Geschäftsordnung und ihre Finanzquellen vorgelegt haben; oder
- b) 1. sie müssen regierungsunabhängig sein, keinen Erwerbszweck verfolgen, es darf keine Interessenkonflikte mit Industrie, Handel und Wirtschaft oder sonstigen Bereichen geben, und oberstes Ziel ihrer Interessen und Tätigkeiten ist die Vertretung der Verbraucherinteressen im Normungsprozess auf Gemeinschaftsebene;

2. sie müssen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten beauftragt worden sein, die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene zu vertreten, und zwar durch
 - Gremien, die nach einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten nationale Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten repräsentieren oder
 - in Abwesenheit solcher Gremien durch nationale Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten, die nach einzelstaatlichen Regelungen und Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf nationaler Ebene tätig sind.

Artikel 3

- (1) Die Mitglieder der Gruppe, die nationale Verbraucherorganisationen vertreten, werden von der Kommission auf Vorschlag der von den Mitgliedstaaten eingesetzten und die Verbraucherorganisationen vertretenden nationalen Gremien — sofern solche vorhanden sind — oder auf Vorschlag der zuständigen nationalen Behörden ernannt.
- (2) Mitglieder, die europäische Verbraucherorganisationen vertreten, werden von der Kommission auf Vorschlag der europäischen Verbraucherorganisationen ernannt.
- (3) Nach den gleichen Bedingungen wie die ordentlichen Mitglieder der Gruppe werden in gleicher Zahl stellvertretende Mitglieder ernannt. Ein stellvertretendes Mitglied ersetzt automatisch das abwesende bzw. verhinderte ordentliche Mitglied.
- (4) Die Liste der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder wird zur Information von der Kommission in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und die Wiederernennung ist zulässig. Mitglieder, die nationale Verbraucherorganisationen vertreten, können nach dem in Artikel 3 dargelegten Verfahren nur einmal wiederernannt werden.

Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums bleiben die Mitglieder bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder bis zu ihrer Wiederernennung im Amt.

Die Amtszeit der Mitglieder endet vor Ablauf des Dreijahreszeitraums durch freiwilliges Ausscheiden, die Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod. Ferner kann die Amtszeit beendet werden, wenn die Organisation, das Gremium oder die Behörde, auf deren Vorschlag sie ernannt wurden, um ihre Ablösung ersucht. Sie werden für den noch verbleibenden Teil des Dreijahreszeitraums nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren ersetzt.

Artikel 5

Für die Tätigkeit in der Gruppe erhalten die Mitglieder keine Vergütung.

Artikel 6

- (1) Auf Vorschlag der Kommission kann die Gruppe zur Unterstützung Vertreter anderer Organisationen einladen, deren Hauptziel unter anderem die Förderung der Verbraucherinteressen ist, woran sie auf europäischer Ebene aktiv arbeiten.
- (2) Die Gruppe kann als Sachverständige Personen einladen, die sich zu einem Punkt der Tagesordnung besonders qualifiziert äußern können.

Artikel 7

- (1) Die Gruppe wird von der Kommission einberufen. Diese entscheidet über die Zusammensetzung und den Zeitplan und führt den Vorsitz. Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von der Kommission wahrgenommen, die auch für die Organisation ihrer Arbeit Sorge trägt.
- (2) Grundlage der Aussprachen im Ausschuss sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Fordert die Kommission eine Stellungnahme an, so kann sie die Frist festlegen, innerhalb der die Stellungnahme abzugeben ist.
- (3) Die Gruppe gibt sich auf Vorschlag der Kommission eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe, die nationale Verbraucherorganisationen vertreten, unterrichten und konsultieren die Organisationen, die sie in der Gruppe vertreten. Jedes Mitglied trifft wirksame Vorkehrungen, um allen Verbraucherorganisationen in seinem Land systematisch Bericht über die Arbeit der Gruppe zu erstatten und ihre Reaktionen an die Gruppe weiterzuleiten.
- (5) Die Gruppe legt auf der von der Kommission einberufenen Jahresversammlung der Verbraucherorganisationen einen Tätigkeitsbericht vor.

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 287 des Vertrags dürfen die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Gruppe Informationen, die sie infolge ihrer Tätigkeit in der Gruppe erhalten, nicht weitergeben, wenn die Kommission sie davon unterrichtet, dass die angeforderte Stellungnahme oder die zu beratende Frage vertraulich ist.

Artikel 9

Der Beschluss 2000/323/EG wird aufgehoben.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2003

zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Litauen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums

(2003/710/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Sonderprogramm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für die Republik Litauen (nachstehend „Sapard-Programm“ genannt) wurde mit der Entscheidung der Kommission vom 27. November 2000⁽⁴⁾ genehmigt und gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 mit der Entscheidung vom 9. September 2003 zuletzt geändert.
- (2) Am 5. März 2001 haben die Regierung der Republik Litauen und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des Sapard-Programms festlegt. Diese Finanzierungsvereinbarung wurde zuletzt durch die mehrjährige Finanzierungsvereinbarung für 2002 geändert, die am 17. Februar 2003 unterzeichnet wurde und 6. Juni 2003 endgültig in Kraft getreten ist.
- (3) Die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium wurde als die Behörde der Republik Litauen benannt, die für die Durchführung einiger der im Sapard-Programm festgelegten Maßnahmen zuständig ist. Die Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium wurde für die finanziellen Aufgaben benannt, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms zu erfüllen sind.
- (4) Auf der Grundlage einer gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfolgten Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der

öffentlichen Finanzen hat die Kommission in Bezug auf bestimmte im Sapard-Programm vorgesehene Maßnahmen die Entscheidung 2001/857/EG vom 26. November 2001 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Litauen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums⁽⁵⁾ erlassen.

- (5) Die Kommission hat gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 eine weitere Analyse in Bezug auf die im Sapard-Programm vorgesehene Maßnahme 5 „Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ und Maßnahme 8 „Technische Hilfe, Informations- und Publizitätskampagnen“ vorgenommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Republik Litauen auch in Bezug auf diese Maßnahmen die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2003⁽⁷⁾, sowie die Mindestvorschriften im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfüllt.
- (6) Es ist daher angezeigt, auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung zu verzichten und in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium sowie die Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium in der Republik Litauen mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (7) Da die Prüfungen der Kommission in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 jedoch an einem noch nicht für alle relevanten Elemente bereits im Einsatz befindlichen System vorgenommen wurden, sollte die Verwaltung des Sapard-Programms der nationalen Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium sowie der Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 auf vorläufiger Basis übertragen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24.⁽⁴⁾ K(2000) 3329 endg.⁽⁵⁾ ABl. L 320 vom 5.12.2001, S. 44.⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 14.

- (8) Die volle Übertragung der Verwaltung des Sapard-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium sowie an die Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium umgesetzt wurden.
- (9) Am 14. Juli 2003 haben die litauischen Behörden die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung übermittelt. Die Kommission hat hierüber eine Entscheidung zu treffen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch die Republik Litauen wird in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 verzichtet.

Artikel 2

Die Verwaltung des Sapard-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. der nationalen Zahlstelle (Nacionalné mokėjimo agentura) im Landwirtschaftsministerium, Gedimino pr. 19, LT-2025 Vilnius, Republik Litauen, die Durchführung von Maßnahme 5 „Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ und Maßnahme 8 „Technische Hilfe, Informations- und Publizitätskampagnen“, die in dem mit der Entscheidung vom 27. November 2000 für die Republik Litauen genehmigten

Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, zuletzt geändert durch die Entscheidung vom 9. September 2003, festgelegt sind, und

2. der Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium, J. Tumo-Vaiganto 8a/2, LT-2600 Vilnius, Republik Litauen, die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms der Republik Litauen in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 zu erfüllen sind.

Artikel 3

Die infolge dieser Entscheidung getätigten Ausgaben kommen nur dann für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Frage, wenn sie von den Begünstigten ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung getätigt wurden. Bei späteren Ausgaben ist das für die Zuschussfähigkeit ausschlaggebende Datum das Abschlussdatum des Instruments, durch das jene zu Begünstigten für das jeweilige Projekt erklärt wurden; ausgenommen sind Durchführbarkeits- und ähnliche Studien sowie technische Hilfe, für die als Stichtag der 27. November 2000 gilt. In allen Fällen wird vorausgesetzt, dass eine Zahlung durch die Sapard-Stelle vor dem Datum der Annahme dieser Entscheidung nicht stattfindet.

Artikel 4

Unbeschadet von Entscheidungen zur Gewährung einer Beihilfe an einzelne Begünstigte im Rahmen des Sapard-Programms gelten für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben die von Litauen mit Schreiben vom 14. Juli 2003 vorgeschlagenen Regeln.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 268 vom 4. Oktober 2002)

Der EWSA hat auf seiner Plenartagung am 26. Februar 2003 mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen, dass Artikel 32 seiner Geschäftsordnung fortan wie folgt lautet:

„Artikel 32

(1) Zur Ausarbeitung einer Stellungnahme oder eines Informationsberichts bestimmt das Präsidium gemäß Artikel 8 Absatz 4 die für die Vorbereitung der Arbeiten zuständige Fachgruppe. Fällt der Beratungsgegenstand eindeutig in die Zuständigkeit einer Fachgruppe, so obliegt deren Bestimmung dem Präsidenten, der das Präsidium hiervon unterrichtet.

(2) Wünscht die für die Ausarbeitung einer Stellungnahme bestimmte Fachgruppe den Standpunkt der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (BKIW) einzuholen oder möchte diese sich zu dem Thema einer Stellungnahme äußern, die einer Fachgruppe zugewiesen wurde, kann das Präsidium der BKIW die Erarbeitung einer zusätzlichen Stellungnahme zu einem oder mehreren Punkten genehmigen, die Gegenstand des Stellungnahmeersuchens bzw. -antrags sind. Das Präsidium kann diese Entscheidung auch aus eigener Initiative treffen. Das Präsidium regelt die Arbeiten des Ausschusses so, dass die BKIW ihre Stellungnahme rechtzeitig genug für eine Berücksichtigung durch die Fachgruppe erarbeiten kann.

Für die Berichterstattung vor dem Ausschuss bleibt allein die Fachgruppe zuständig. Sie muss indes die zusätzliche Stellungnahme der Beratenden Kommission ihrer eigenen Stellungnahme beifügen.

(3) Der Präsident teilt dem Vorsitzenden der betreffenden Fachgruppe die Entscheidung und die Frist für den Abschluss der Arbeiten der Fachgruppe mit.

(4) Er unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses über die Befassung der Fachgruppe sowie über den Termin der Plenartagung, auf deren Tagesordnung der betreffende Beratungsgegenstand stehen soll.“

Diese Bestimmungen sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.
